

Information für Bauherren und Architekten!



Überprüfung der Entwässerungsleitungen bei der Sanierung von Altbauten

Sehr geehrte Bauherren und Architekten,

Sie möchten ein bestehendes Gebäude sanieren, umbauen oder erweitern

Für Ihre Planungen haben wir folgende **wichtige Informationen** für Sie:

Die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude- und Grundstücke“ wurde 2003 im Teil DIN 1986-30 erneuert. Dieser Teil betrifft die Instandhaltung der Grundleitungen und dort sind verbindliche Fristen für die Dichtigkeitsüberprüfung von bestehenden, sanierten und umgebauten Grundleitungen aufgeführt. Zur Dichtigkeitsprüfung finden Sie auch Infos unter www.werke.org → Bauherreninformationen.

Hier die wichtigsten Forderungen der DIN 1986-30 die bestehende Gebäude betreffen:

1. Bis zum 31.12.2015 sind für **ALLE** bestehenden privaten Grundleitungen Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Für bestehende Leitungen ist eine Kamerabefahrung durch eine Fachfirma als Nachweis zulässig. Diese Überprüfung ist alle 20 Jahre zu wiederholen.
2. **Nach Sanierung, Umbau oder Erweiterung** der Entwässerungsanlage eines bestehenden Gebäudes **ist heute bereits** eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.

Hierbei werden folgende Fälle unterschieden:

Fall 1: Wesentliche Veränderungen der Entwässerungsanlage (>50%)

Nach Anschluss der Baumaßnahme ist eine Dichtigkeitsprüfung der gesamten Grundleitungen auf dem Grundstück nach DIN 1610 mit Luft oder Wasser durchzuführen.

Fall 2: Nur Teilstrecken der Entwässerungsanlage sind von der Sanierung betroffen (<50%)

Nach Anschluss der Baumaßnahme ist eine Kamerabefahrung der gesamten Grundleitungen auf dem Grundstück durchzuführen.

Fall 3: Die Entwässerungsanlage ist von der Sanierung, Um- oder Anbau nur in sehr geringem Umfang betroffen (z.B. bei Dachausbauten).

Die Dichtigkeit der Grundleitungen ist bis zum 31.12.2015 mittels Kamerabefahrung nachzuweisen.

Nach unserer Erfahrung sind über 90% der bestehenden Grundleitungen irgendwo undicht. Das bedeutet nicht, dass Ihr ganzer Hausanschluss undicht nicht. Oft sind dies nur kleine, punktuelle Schäden die relativ leicht zu beheben sind.

Deshalb unser Rat:

Führen Sie die geforderten Prüfungen durch. Sie haben dadurch die Möglichkeit Ihre bestehenden und neuen Kanäle auf „Funktionstüchtigkeit“ zu prüfen. Erfahrungsgemäß treten spätere Schäden immer dort auf, wo es am meisten „weh“ tut. Wir stellen häufig fest, dass alte Kanäle zusammenbrechen, wenn z.B. für eine neue Pflasterung im Hof der Untergrund verdichtet wird. Eine Verstopfung wird dann oft erst sehr viel später bemerkt.

Egal welche Prüfung für Ihr Bauvorhaben gefordert ist, empfehlen wir Ihnen folgende Vorgehensweise:

1. Sprechen Sie mit Ihrem Architekten ab, ob und in welcher Form nach Ihrem Bauvorhaben eine Dichtigkeitsprüfung nötig ist. Fertigen Sie darüber eine Besprechungsnotiz!
2. Haben Sie bereits einen Revisionsschacht oder eine Revisionsöffnung an der Grundstücksgrenze?
Falls nein, dann empfehlen wir Ihnen dringend eine Revisionsmöglichkeit einzubauen. Alle Arbeiten die künftig an Ihrem Kanal nötig werden, können nur ausgeführt werden, wenn Sie über geeignete Revisionsöffnungen an den Kanal kommen. Ansonsten muss für eine Kamerabefahrung usw. der Kanal zunächst aufgedigelt werden.
3. Machen Sie während der Baumaßnahme viele Fotos.
4. Zeichnen Sie sich nach Ihrer Baumaßnahme aussagekräftige Bestandspläne und tragen Sie dort die wichtigsten Maße zur Lage der Leitungen ein.
5. Lassen Sie mindestens den vorgeschriebenen Dichtigkeitsnachweis durchführen. Wir empfehlen Ihnen aber auf alle Fälle eine Kamerabefahrung. Sinnvollerweise sollte die Befahrung zur Planung und zur Abnahme der Baumaßnahme durchgeführt werden. Achten Sie auf alle Fälle darauf, dass Sie eine Aufzeichnung der Kamerabefahrung auf Video oder DVD erhalten und schauen Sie sich diese Aufnahme vor der Bezahlung der Rechnung komplett an.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihre Ansprechpartner bei uns sind Herr Wagner 06323 959 156 und Herr Hanke 06323 959 169

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen folgende Internetseiten:

www.werke.org klicken Sie dort auf „Bauherreninformationen“

www.grundstuecksentwaesserung-online.de

Begriffserklärungen:

Viele feststehende Fachbegriffe aus Vorschriften sind für Bauherren nicht verständlich. Leider lässt es sich für uns nicht immer vermeiden diese Begriffe trotzdem zu verwenden, z.B. wenn wir Formulierungen aus Gesetzen oder DIN-Vorschriften verwenden. Aus diesem Grund hier ein Erklärungsversuch.

Entwässerungsanlagen: Abwasserkanäle

Grundleitungen: unterirdisch verlegte Abwasserkanäle

Revisionsschacht: ein Schacht der in Ihren Hausanschlusskanal eingebaut wird. Von dort aus können Sie eine Kamerabefahrung oder ähnliches durchführen. Hier können Sie bei einer Verstopfung auch erkennen ob diese Verstopfung durch einen Schaden im öffentlichen Bereich oder im Privatbereich verursacht wurde.

Revisionsöffnung: Bei Häusern die direkt an der Straße stehen, verläuft der Abwasseranschluss oft direkt aus dem Keller durch die Kellerwand in den öffentlichen Bereich. Hier ist kein Platz für einen Revisionsschacht. Deshalb wird in solchen Fällen im Keller eine wasserdicht verschraubbare Revisionsöffnung in die Leitung eingebaut.

Ihre Verbandsgemeindewerke
Edenkoben, August 2007